

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version gültig ab 01.10.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Transport-, Logistik-, Umschlags-, Lager-, Zusatz- und Serviceleistungen der Hugelshofer Logistik AG.
- 1.2 Mit der Annahme einer Offerte, der Erteilung eines Auftrags oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlichen Bestandteil des Vertrags.
- 1.3 Es gilt die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige Fassung dieser AGB.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, sofern die Hugelshofer Logistik AG ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 1.5 Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen diesen AGB vor. Ergänzend gelten die Allgemeinen Frachtführerbedingungen der ASTAG sowie für internationale Transporte die Bestimmungen des CMR. Soweit das CMR zwingende Haftungsregeln vorsieht, gehen diese den Haftungsbestimmungen dieser AGB vor.

2. Transportleistungen

- 2.1 Ein Transportvertrag kommt zustande, sobald die Hugelshofer Logistik AG den Auftrag ausdrücklich annimmt oder mit dessen Ausführung beginnt.
- 2.2 Die Wahl des Transportmittels, der Route und der Disposition liegt ausschliesslich bei der Hugelshofer Logistik AG.
- 2.3 Der Kunde gewährleistet eine sichere, zulässige und für die eingesetzten Fahrzeuge geeignete Zufahrt sowie ausreichend tragfähige Lade-, Entlade- und Rangierflächen. Sämtliche daraus entstehenden Schäden, Wartezeiten und Zusatzkosten gehen zulasten des Kunden.
- 2.4 Für unverschuldete Wartezeiten werden 70 % des Zeittarifs verrechnet.
- 2.5 Die Zeittarife beziehen sich auf die gesamte Transportleistung einschliesslich An- und Rückfahrt.
- 2.6 Abrechnungen ausserhalb von Pauschalen erfolgen nach effektivem Aufwand, jeweils auf die Viertelstunde gerundet.
- 2.7 Schäden aufgrund von Anweisungen des Kunden auf privaten Grundstücken oder Baustellen gehen zulasten des Kunden.
- 2.8 Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innert sieben Kalendertagen nach Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen. Äusserlich erkennbare Schäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 2.9 Die Hugelshofer Logistik AG haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat; die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (u.a. Betriebsunterbrüche, Nutzungsausfälle, entgangener Gewinn) ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt; dies gilt nicht für eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Hugelshofer Logistik AG.
- 2.10 Die Hugelshofer Logistik AG ist berechtigt, Aufträge durch geeignete Subunternehmer ausführen zu lassen.

3. Umschlag, Lagerung und Logistik

- 3.1 Der Kunde ist für die richtige und vollständige Deklaration des Transport- und Lagerguts verantwortlich.
- 3.2 Die Hugelshofer Logistik AG kann die Annahme verweigern, wenn das Gut nicht den gesetzlichen oder betrieblichen Anforderungen entspricht.
- 3.3 Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungenügende Verpackung, falsche Deklaration oder fehlende Sicherung des Gutes entstehen.
- 3.4 Lagerleistungen erfolgen nach den jeweils gültigen Tarifen. Lagergut ist vom Kunden ausreichend zu versichern, sofern nicht ausdrücklich eine Versicherung durch die Hugelshofer Logistik AG vereinbart wurde.
- 3.5 Die Hugelshofer Logistik AG haftet für Lager- und Umschlagschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Haftung ist auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt.

4. Transportgut / Gefahrgut

4.1 Der Kunde stellt sämtliche für die sichere Beförderung erforderlichen Angaben und Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.

4.2 Gefahrgut ist vor Auftragserteilung ausdrücklich anzumelden. Der Kunde hat sämtliche Vorschriften nach SDR/ADR einzuhalten und die Begleitpapiere korrekt auszustellen. Für fehlende oder mangelhafte Dokumente wird eine Administrationsgebühr von CHF 25.– pro Dokument erhoben.

4.3 Der Kunde gewährleistet, dass das Transportgut keine verbotenen, nicht deklarierten oder unzulässigen Stoffe enthält.

5. Haftung und Sicherheit

5.1 Der Kunde hat sämtliche Sicherheitsvorschriften und Anweisungen der Hugelshofer Logistik AG zu befolgen.

5.2 Für Schäden aufgrund der Missachtung solcher Vorschriften haftet die Hugelshofer Logistik AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gilt Ziff. 2.9.

5.3 Das Betreten von Betriebsarealen ohne Zustimmung ist untersagt und kann rechtliche Folgen haben.

6. Lieferfristen und höhere Gewalt

6.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

6.2 Die Hugelshofer Logistik AG haftet nicht für Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen ausserhalb ihres Einflussbereichs (z.B. behördliche Massnahmen, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Energieausfälle, Streiks, Ausfälle von Subunternehmern).

7. Preise, Konditionen und Zuschläge

7.1 Massgebend sind die in der Offerte, Auftragsbestätigung oder Preisliste ausgewiesenen Preise.

7.2 Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Für Mahnungen wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 25.– erhoben. Verzugszins: 5 % pro Jahr. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig und werden nachbelastet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

7.3 Preise verstehen sich in CHF und exkl. Mehrwertsteuer.

7.4 Die Hugelshofer Logistik AG kann Preise und Zuschläge anpassen, wenn sich die zugrunde liegenden Kosten verändern. Angepasste Preise gelten für Aufträge, die nach ihrer Bekanntgabe erteilt werden; für bereits bestätigte Aufträge gelten die vereinbarten Preise, vorbehaltlich der Zuschläge gemäss Ziff. 7.5.

7.5 Treibstoffzuschläge können ohne Vorankündigung gemäss dem jeweils aktuellen Treibstoffindex der ASTAG angepasst werden. Zuschläge für die LSWA und andere Strassenabgaben, für staubedingte Mehraufwände sowie für Bewilligungsgebühren können ohne Vorankündigung entsprechend den tatsächlichen Mehrkosten angepasst werden.

8. Datenschutz

8.1 Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt gemäss Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzerklärung der Hugelshofer Logistik AG.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort

9.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrecht).

9.2 Gerichtsstand ist Frauenfeld, soweit gesetzlich zulässig.

9.3 Erfüllungsort ist der Sitz der Hugelshofer Logistik AG, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

10. Kündigung und Retentionsrecht

10.1 Die Hugelshofer Logistik AG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, Betreibungen gegen den Kunden hängig sind oder der Kunde wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht innert 30 Tagen erfüllt. Dem Kunden entstehen daraus keine Schadenersatzansprüche.

10.2 Der Hugelshofer Logistik AG steht für alle fälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Retentionsrecht an den in ihrem Besitz befindlichen Transport- und Lagergütern des Kunden zu (Art. 895 ff. ZGB, Art. 485 Abs. 3 OR).